

11. März 2014

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

(Basierend auf der Entwurfsfassung vom 06.02.2014)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 570 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie dem Wirtschaftskreislauf pro Jahr wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Axel Schlicht, Politischer Referent

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg

Vorbemerkung

Der BDIU begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Gläubiger durch die Schaffung europäischer Mindeststandards in ihren Rechten zu stärken. Unsere Stellungnahme möchten wir im Wesentlichen auf folgenden Aspekt konzentrieren:

Zu Art. I Nr. 3 Buchstabe c

Die Einführung eines pauschalierten Mindestverzugschadens in Höhe von 40 Euro stellt für Gläubiger in der Regel eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar und wird insofern begrüßt. Allerdings ist nicht nachzuvollziehen, dass sich der Gläubiger den Pauschalbetrag anrechnen lassen muss, wenn er weitere Rechtsverfolgungskosten geltend macht.

Die Anrechnung auf die Rechtsverfolgungskosten ist aus unserer Sicht nicht sachgemäß. Insbesondere im B2B-Bereich reicht das schriftliche Mahnverfahren oft nicht aus, um Forderungen zu realisieren. Vielmehr müssen die Gläubiger häufig eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen mit vielen Kommunikationsschritten durchführen, deren Kosten durchaus weit über dem Pauschalbetrag von 40 Euro liegen können. Eine vollständige Anrechnung auf alle Rechtsverfolgungskosten könnte die Gläubiger in diesen Fällen sogar schlechter stellen als zuvor.

Auch der Deutsche Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie aus der vergangenen Legislaturperiode (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3) darum gebeten, "die Regelung über die Anrechnung der Pauschale in § 288 Absatz 5 Satz 3 BGB-E dahingehend zu prüfen, ob eine Anrechnung lediglich auf interne Gläubigerkosten erfolgen soll."

Der Bundesrat führt hierzu aus, dass die vorgesehene Anrechnungsregelung zu dem widersinnigen Ergebnis führe, dass der "redliche" Schuldner, der sich lediglich aufgrund eines Versehens in Zahlungsverzug befinde, auch nach unverzüglicher Begleichung der offenen Forderung zur Zahlung der Kostenpauschale verpflichtet bliebe, während im Falle desjenigen, der erst durch ein Gericht zur Zahlung bewegt werden müsse, die Verpflichtung aufgrund der Verrechnung mit anderweitigen Schadensersatzpositionen entfiele.

Die EU-Richtlinie enthält für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung. Anders als von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4) dargestellt, differenziert die Richtlinie in ihrer Begründung deutlich zwischen internen und externen Beitreibungskosten und spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger neben einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages für interne Beitreibungskosten auch Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben solle. Die Rede ist hierbei insbesondere von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe).

Der BDIU regt deshalb dringend an, auf die Pauschalanrechnung zu verzichten.